

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Physix Glatz Peter

- nachfolgend PHYSIX genannt -

§ 1 Gegenstand

Gegenstand ist die vereinbarte Dienstleistung zwischen dem Auftraggeber und PHYSIX. PHYSIX kann zur Ausführung des Auftrags externe Berater und Institutionen als Mitarbeiter einsetzen.

§ 2 Leistungsumfang, Schriftform

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in der schriftlichen Vereinbarung der Vertragspartner geregelt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 Pflichten von PHYSIX

PHYSIX darf Berichte, Dokumente, Gutachten und sonstige schriftliche Äusserungen und Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers und nur zum Zweck des Auftrags aushändigen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

§ 4.1 Der Auftraggeber schafft die Voraussetzungen zur Abwicklung des Auftrags. Er stellt Besprechungsräume und Arbeitsplätze für die Mitarbeiter von PHYSIX einschliesslich der nötigen Infrastruktur (IT, Telefon, Kopierer) zur Verfügung, gestattet den Zugang zu Informationen und Unterlagen, nennt die zuständigen Ansprechpartner und informiert diese Ansprechpartner über ihre Mitarbeit im Rahmen des Auftrags.

§ 4.2 Der Auftraggeber benennt eine zu Entscheiden ermächtigte Kontaktperson, die den Mitarbeitern von PHYSIX während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht. Diese Kontaktperson verschafft den Mitarbeitern von PHYSIX jederzeit Zugang zu nötigen Informationen und Unterlagen im Rahmen des Auftrags.

§ 4.3 Der Auftraggeber steht dafür ein, die im Rahmen des Auftrags von PHYSIX angefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke zu verwenden. Die Urheber- oder Autorenrechte betreffend Problemstellung, Aufgabenformulierung, Problemlösung und Aufgabenerledigung verbleiben bei PHYSIX.

§ 5 Annahmeverzug durch den Auftraggeber

Kommen der Auftraggeber oder von ihm beauftragte dritte Personen mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, kann PHYSIX trotzdem für die in der Folge nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen.

§ 6 Haftungsausschluss

PHYSIX haftet nicht für Schäden, die mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers oder von ihm beauftragter dritter Personen zusammenhängen.

§ 7 Honorare, Nebenkosten, Fälligkeiten

PHYSIX kann angemessene Vorschüsse auf Honorare und Spesen fakturieren und den Beginn oder die Fortsetzung des Auftrags von der Begleichung abhängig machen. Reise- und Aufenthaltskosten werden gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt, soweit nicht anders vereinbart. Die Tagessätze (Honorarsätze) gelten für ein Jahr. Alle Fakturen sind vom Auftraggeber spätestens zum Ende des Folgemonats nach Rechnungsdatum zugunsten von PHYSIX zu begleichen. Sind mehrere Auftraggeber im gleichen Auftrag miteinander verbunden, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

PHYSIX bewahrt die Unterlagen wie Offerte, Auftragsbeschreibung, Korrespondenz und Ergebnisse nach eigenem Ermessen auf. Nach Erfüllung aller Ansprüche aus dem Auftrag gibt PHYSIX alle Unterlagen des Auftraggebers inklusive daraus erstellten Arbeitskopien an den Auftraggeber zurück, ausgenommen die Geschäftskorrespondenz zwischen dem Auftraggeber und PHYSIX. Elektronisch angefertigte Unterlagen werden von PHYSIX gelöscht, falls sie nicht zu einem Folgeauftrag benötigt werden.

§ 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus dem konkreten Auftrag sind die ordentlichen Gerichte in Zurzach zuständig. Anwendbar ist Schweizer Recht.